



Bescheid

I. Spruch

1. Gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2a und § 83 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 57/2021, wird der Radio Event GmbH für den Zeitraum von 20.09.2021 bis 29.09.2021 die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlagen „WIEN 11 (KW Simmering) 104,6 MHz“, „WIEN 11 (KW Simmering) 106,5 MHz“, „WIEN 11 (KW Simmering) 96,4 MHz“ und „WIEN 11 (KW Simmering) 99,1 MHz“ nach Maßgabe der beiliegenden technischen Anlageblätter (Beilage 1 bis 4) zur Veranstaltung von Hörfunk im Rahmen von Versuchsabstrahlungen erteilt.

Die Beilagen 1 bis 4 bilden einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

2. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
3. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Bewilligung nach Spruchpunkt 1. unter der Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der erwähnten Funkanlagen verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass die Versuchsabstrahlungen nur im Beisein eines Vertreters der Kommunikationsbehörde Austria bzw. der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) durchgeführt werden dürfen.

II. Begründung

Mit Schreiben vom 25.08.2021 beantragte die Radio Event GmbH die Bewilligung einer Versuchsabstrahlung zur Durchführung von Messungen betreffend der Funkanlagen „WIEN 11 (KW Simmering) 104,6 MHz“, „WIEN 11 (KW Simmering) 106,5 MHz“, „WIEN 11 (KW Simmering) 96,4 MHz“ und „WIEN 11 (KW Simmering) 99,1 MHz“, für den Zeitraum 20.09.2021 bis 29.09.2021.

Der Versuchsabstrahlung liegt eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „WIEN 104,6 MHz“ der Radio Event GmbH, Bescheid vom 13.05.2020, KOA 1.709/20-001 (nicht rechtskräftig), zugrunde.

Für die beantragten Hörfunksender „WIEN 11 (KW Simmering) 104,6 MHz“ und „WIEN 11 (KW Simmering) 99,1 MHz“ wurden internationale Befragungsverfahren durchgeführt und positiv abgeschlossen. Diese decken die beantragten Sender „WIEN 11 (KW Simmering) 104,6 MHz“ und „WIEN 11 (KW Simmering) 99,1 MHz“ mit den frequenztechnischen Parametern ab und es ist von keinen Störauswirkungen auf in- sowie ausländische Hörfunksender auszugehen. Somit ist der Antrag frequenztechnisch realisierbar und es kann für die Hörfunksender „WIEN 11 (KW Simmering) 104,6 MHz“, „WIEN 11 (KW Simmering) 99,1 MHz“ ein Versuchsbetrieb gemäß Art. 15.14 VO-Funk bewilligt werden.

Für den beantragten Hörfunksender „WIEN 11 (KW Simmering) 106,5 MHz“ wurde die Zustimmung der Nachbarländer für die Durchführung der Testabstrahlungen eingeholt. Diese deckt den beantragten Sender „WIEN 11 (KW Simmering) 106,5 MHz“ mit seinen frequenztechnischen Parametern ab und es ist von keinen Störauswirkungen auf ausländische Hörfunksender auszugehen. Somit ist der Antrag frequenztechnisch realisierbar und es kann für den Hörfunksender „WIEN 11 (KW Simmering) 106,5 MHz“ ein Versuchsbetrieb gemäß Art. 15.14 VO-Funk bewilligt werden. Mögliche inländische Störungen sind Gegenstand der frequenztechnischen Untersuchungen im Rahmen der Testabstrahlungen.

Für den beantragten Hörfunksender „WIEN 11 (KW Simmering) 96,4 MHz“ werden die betroffenen Nachbarverwaltungen von den Versuchsabstrahlungen informiert werden. Es ist von keinen Störauswirkungen auf ausländische Hörfunksender auszugehen. Somit ist der Antrag frequenztechnisch realisierbar und es kann für den Hörfunksender „WIEN 11 (KW Simmering) 96,4 MHz“ ein Versuchsbetrieb gemäß Art. 15.14 VO-Funk bewilligt werden. Sollten wider Erwarten während der Testabstrahlung Störmeldungen aus den Nachbarverwaltungen einlangen, muss die Frequenz außer Betrieb genommen werden. Mögliche inländische Störungen sind Gegenstand der frequenztechnischen Untersuchungen.

Die Kommunikationsbehörde Austria hat mit 12.07.2021, KOA 1.005/21-020, ihre Zustimmung gemäß § 54 Abs. 4 TKG 2003 dem Fernmeldebüro über den Antrag der Datamatix Datensysteme GmbH auf Verlängerung ihrer Funkanlagenbewilligungen unter Nutzung der Rundfunkfrequenz „96,4 MHz“ an den Standorten Burgtheater, Theater in der Josefstadt, Volkstheater, Franz Horr Stadion, Gerhard Hanappi Stadion, Ernst Happel Stadion, Schauspielhaus, Theater im Zentrum und Renaissance Theater für die Audiodeskription für Blinde und sehbehinderte Mitmenschen, mitgeteilt. Der Bewilligung auf ein weiteres Jahr konnte aus frequenztechnischer Sicht gemäß Artikel 15.14 der VO-Funk zugestimmt werden. Darin wurde ausdrücklich hervorgehoben, wenn durch die Inbetriebnahme des Senders wider Erwarten Störungen bei anderen Funkanlagen oder ordnungsgemäß installierten elektronischen Anlagen entstehen sollten, die Datamatix Datensysteme GmbH umgehend Maßnahmen zu ergreifen hat um diese zu beseitigen und kein Schutz gegenüber regulär betriebenen Rundfunksendern (Primärdienst) gewährt werden kann.

Eine Nutzung der Rundfunkfrequenz „96,4 MHz“ (Funkanlagen in Rundfunkbändern, Nutzung der Frequenz „96,4 MHz“ in Theatern in Wien zur Audiodeskription), ist gleichzeitig mit Testabstrahlungen nicht möglich, da durch die Störfeldstärke des Versuchssenders „WIEN 11 (KW Simmering) 96,4 MHz“ eine brauchbare Empfangsqualität bei der Audiodeskription nicht zu erwarten ist. Umgekehrt ist die Versuchsabstrahlung von einem möglichen Betrieb der Funkanlagenbewilligung unter Nutzung der Rundfunkfrequenz „96,4 MHz“ nicht beeinflusst, da diese bei den Auswertungen berücksichtigt werden kann, und nur sehr kleinflächige Störgebiete zu erwarten sind.

In technischer Hinsicht steht daher einer Bewilligung, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Versuchsabstrahlungen in Anwesenheit eines Mitarbeiters der Abteilung Rundfunk- und Frequenzmanagement der RTR-GmbH stattfinden werden - und dies unter Rücksichtnahme auf die Funkanlagenbewilligungen unter Nutzung der Rundfunkfrequenz „96,4 MHz“ -, nichts entgegen.

Die technische Prüfung des Antrags hat daher ergeben, dass die beantragte Versuchsabstrahlung technisch realisierbar ist.

Die vorgesehene Dauer von 20.09.2021 bis 29.09.2021 ist aus technischer Sicht erforderlich, wobei es sich dabei um die maximal benötigte Zeitdauer handelt und die Versuchsabstrahlung, je nach Verlauf der Messungen und in Abstimmung mit den Beteiligten, bei Bedarf auch bereits vor dem 29.09.2021 beendet sein kann.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Pflichten auferlegen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde in den Spruchpunkten 2. bis 4. Gebrauch gemacht.

Da dem Standpunkt der Partei vollinhaltlich Rechnung getragen wurde und nicht über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abzusprechen war, kann im Hinblick auf § 58 Abs. 2 AVG eine weitere Begründung entfallen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW,

Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.709/21-006“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 15. September 2021

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Beilage:

Technische Anlageblätter, Beilage 1 - 4



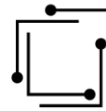
Beilage 1. zum Bescheid KOA 1.709/21-006

1	Name der Funkstelle	WIEN 11					
2	Standortbezeichnung	KW Simmering					
3	Lizenzinhaber	Radio Event GmbH					
4	Senderbetreiber	Sesta GmbH					
5	Sendefrequenz in MHz	104,60					
6	Programmname	VM Radio					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	016E25 55	48N10 55	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	159					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	200,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	24,6					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	30,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	51,0					
15	Polarisation	H					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H	-4,0	-4,0	-4,0	-0,5	5,6	10,8
	V						
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H	12,3	13,5	13,5	13,5	12,3	10,8
	V						
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H	5,6	-0,5	-4,0	-4,0	-4,0	-4,0
	V						
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H	-10,0	8,1	15,6	20,6	24,2	27,2
	V						
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H	28,8	29,7	30,0	29,7	28,8	27,2
	V						
Grad	300	310	320	330	340	350	
H	24,2	20,6	15,6	8,1	-10,0	-4,0	
V							
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMAg 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	lokal	A hex	C hex	41 hex			
	gem. EN 50067 Annex D überregional	hex	hex	hex			
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		Leitung				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		ja				
22	Bemerkungen						



Beilage 2. zum Bescheid KOA 1.709/21-006

1	Name der Funkstelle	WIEN 11					
2	Standortbezeichnung	KW Simmering					
3	Lizenzinhaber	Radio Event GmbH					
4	Senderbetreiber	Sesta GmbH					
5	Sendefrequenz in MHz	106,50					
6	Programmname	VW Radio					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	016E25 55	48N10 55	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	159					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	200,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	24,6					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	30,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	51,0					
15	Polarisation	H					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H	-4,0	-4,0	-4,0	-0,5	5,6	10,8
	V						
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H	12,3	13,5	13,5	13,5	12,3	10,8
	V						
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H	5,6	-0,5	-4,0	-4,0	-4,0	-4,0
	V						
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H	-10,0	8,1	15,6	20,6	24,2	27,2
	V						
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H	28,8	29,7	30,0	29,7	28,8	27,2
	V						
Grad	300	310	320	330	340	350	
H	24,2	20,6	15,6	8,1	-10,0	-4,0	
V							
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	lokal	A hex	C hex	43hex			
	gem. EN 50067 Annex D überregional	hex	hex	hex			
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		Leitung				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		ja				
22	Bemerkungen						



Beilage 3. zum Bescheid KOA 1.709/21-006

1	Name der Funkstelle	WIEN 11					
2	Standortbezeichnung	KW Simmering					
3	Lizenzinhaber	Radio Event GmbH					
4	Senderbetreiber	Sesta GmbH					
5	Sendefrequenz in MHz	96,40					
6	Programmname	VW Radio					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	016E25 55	48N10 55	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	159					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	200,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	25,0					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	30,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	51,0					
15	Polarisation	H					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H	19,2	14,3	6,9	-4,0	-2,1	2,0
	V						
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H	0,9	0,9	4,0	6,2	8,0	9,1
	V						
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H	9,5	9,5	9,1	8,0	6,2	4,0
	V						
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H	0,9	0,9	2,0	-2,1	-4,0	6,9
	V						
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H	14,3	19,2	23,0	26,1	28,3	29,4
	V						
Grad	300	310	320	330	340	350	
H	30,0	30,0	29,4	28,3	26,1	23,0	
V							
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMAg 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	lokal	A hex	C hex	44 hex			
	gem. EN 50067 Annex D überregional	hex	hex	hex			
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	Leitung					
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)	ja					
22	Bemerkungen						



Beilage 4. zum Bescheid KOA 1.709/21-006

1	Name der Funkstelle	WIEN 11					
2	Standortbezeichnung	KW Simmering					
3	Lizenzinhaber	Radio Event GmbH					
4	Senderbetreiber	Sesta GmbH					
5	Sendefrequenz in MHz	99,10					
6	Programmname	VW Radio					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	016E25 55	48N10 55	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	159					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	200,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	25,0					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	30,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	51,0					
15	Polarisation	H					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H	19,2	14,3	6,9	-4,0	-2,1	2,0
	V						
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H	0,9	0,9	4,0	6,2	8,0	9,1
	V						
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H	9,5	9,5	9,1	8,0	6,2	4,0
	V						
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H	0,9	0,9	2,0	-2,1	-4,0	6,9
	V						
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H	14,3	19,2	23,0	26,1	28,3	29,4
	V						
Grad	300	310	320	330	340	350	
H	30,0	30,0	29,4	28,3	26,1	23,0	
V							
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMAg 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	lokal	A hex	C hex	45 hex			
	gem. EN 50067 Annex D überregional	hex	hex	hex			
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		Leitung				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		ja				
22	Bemerkungen						